



Stellungnahme

des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen (BSHL)

zum Referentenentwurf einer Verordnung über die Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Seelotsinnen und Seelotsen

(Seelotseignungsverordnung – SeeLotsEigV)

Hamburg, den 18.03.2022

Korrespondenzadresse:

Bundesverband der See- und Hafenslotsen (BSHL)
Palmaille 29
22767 Hamburg
E-Mail: verband@bshl.de

Inhaltsverzeichnis

1 Vorbemerkung.....	2
2. Grundlegende Bewertung des Verordnungsentwurfs.....	3
3. Stellungnahme im Einzelnen.....	4

1. Vorbemerkung

Der vorliegende Referentenentwurf einer neuen Verordnung über die Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Seelotsinnen und Seelotsen enthält Änderungen zu unterschiedlichsten Sachverhalten. Die Frist für die Abgabe einer Stellungnahme zu dem Referentenentwurf beträgt vier Wochen.

Dem Antrag des BSHL an das Referat 24 im BMDV vom 17. Januar 2022, in dem der Verband um eine 8-wöchige Anhörungsfrist und einen gemeinsamen „Runden Tisch“ zur neuen Seelotseignungsverordnung gebeten wurde, wurde leider nicht stattgegeben.

Auszüge aus der E-Mail an das Referat 24 im BMDV:

„Die Anhörungsfrist indes müsste so gestaltet sein, dass es den Ältermännern möglich ist, die im Seelotsgesetz vorgeschriebene Auffassung ihrer Bruderschaften zu den Entwürfen zu ermitteln, bevor es zu einer Stimmabgabe in der BLK kommt. 8 Wochen wären angemessen, weil erforderlich“.

„Erlauben Sie mir noch die Anregung, dass es sicher hilfreich wäre, Vertreter/innen der Lotsenkörperschaften, der betroffenen Verbände und der mit den Verordnungen befassten Behörden und Ministeriumsvertreter/innen an einen runden Tisch zu bringen, bevor in das formelle Anhörungsverfahren eingetreten wird“.

Angesichts der für alle im Seelotswesen tätigen Organisationen, insbesondere der Lotsenbruderschaften in der derzeit extrem belastenden und herausfordernden Situation aufgrund der Corona-Pandemie, ist nun diese enge Fristsetzung von nur einem Monat für den Bundesverband der See- und Hafenslotsen und seine Mitglieder nicht nachvollziehbar.

Zur rechtsicheren Stimmabgabe für die erforderlichen Beschlüsse in der Bundeslotsenkammer vor der Abgabe einer Stellungnahme zum Referentenentwurf, müssen in den Lotsenkörperschaften Mitgliederversammlungen abgehalten werden.

Die Mitgliederversammlungen der Lotsenbruderschaften beschließen in der Sache und damit über das Abstimmungsverhalten der Ältermänner in der Mitgliederversammlung der Bundeslotsenkammer (§ 35 (2) Ziff. 1 SeeLG).

Der Referentenentwurf enthält nach Auffassung des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen auch keine zeitkritischen Inhalte, so dass für die inhaltliche Prüfung und Bewertung der vorgesehenen Änderungen deutlich mehr Zeit hätte eingeräumt werden können.

Der Bundesverband der See- und Hafenslotsen erwartet angesichts der aktuellen Herausforderungen die entsprechende Sensibilität, Verordnungsvorgaben mit einer hohen Bedeutung für die Zukunftssicherung des Seelotswesens, die nicht zeitkritisch sind, jetzt nicht mit Zeitdruck zu beraten, sondern ausreichend lange Fristen vorzusehen.

Wir erwarten vom Verordnungsgeber, dass er sich mit den vom Bundesverband der See- und Hafenlotsen, aber auch von den Lotsenkörperschaften vorgetragene Kritikpunkte als unabhängiger Sachwalter auseinandersetzt und auf die Lotsenvertreter zugeht.

Sofern im Vorweg von einzelnen Verwaltungsorganen der Lotsenkörperschaften Änderungswünsche an den Verordnungsgeber herangetragen wurden, stellen diese nur die persönliche Auffassung dieser Verwaltungsorgane dar und sind in keinem Fall durch die Mitgliederversammlungen der Lotsenbrüderschaften gem. § 35 (2) Ziff. 1 SeeLG legalisiert, weil die Auffassung der Mitgliederversammlungen aus Zeitgründen nicht ermittelt werden konnten.

Aufgrund der engen Fristsetzung konzentriert sich der Bundesverband der See- und Hafenlotsen auf einige wesentliche Änderungen, ohne dass hiermit ein Einvernehmen mit den weiteren Regelungsvorschlägen einhergeht.

2. Grundlegende Bewertung des Verordnungsentwurfs

Zu den erklärten Zielen des Verordnungsentwurfes zählt, aus den Bewerberinnen und den Bewerbern des neu geschaffenen dritten Ausbildungsweges (LA1) ohne wesentliche praktische Berufserfahrung die geeignetsten Personen für diesen Beruf auszuwählen. Um den neuen Bewerbergruppen die Möglichkeit zu eröffnen, bereits vor Aufnahme eines nautischen Studiums die Eignung für den Seelotsberuf durch eine psychologische Untersuchung zu ermitteln, ist eine Anpassung der Vorgaben des psychologischen Eignungstests für Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber erforderlich.

Der Bundesverband der See- und Hafenlotsen begrüßt die Schaffung einer neuen Verordnung über die Feststellung der gesundheitlichen Eignung von Seelotsinnen und Seelotsen.

Auch die Anlehnung der gesundheitlichen Eignung für den Seelotsberuf an die Maritime-Medizin-Verordnung (MariMedV) durch den Verweis auf die Anlage 1 der MariMedV. und der Verweis auf § 15 Absatz 2, 3 und 4 des Seearbeitsgesetzes, findet unsere ungeteilte Zustimmung.

Unsere Kritik richtet sich im Wesentlichen gegen die Einbeziehung der „Bestandslotsen“ in die geplanten Änderungen in § 6 des Verordnungsentwurfes. Durch die Befristung auf maximal 12 Monate bis zum Entzug der Lotsdiensttauglichkeit wird in unzulässiger Weise in die Verfassungen der Lotsenbrüderschaften und damit in deren Selbstverwaltungsrecht eingegriffen. Die Einführung einer einmaligen Frist von 12 Monaten für die Ausstellung einer vorübergehenden Lotsdienstuntauglichkeit verletzt den Grundgedanken des Vertrauensschutzes für die Bestandslotsen.

In den Lotsenbrüderschaft gibt es seit der Veröffentlichung des Verordnungsentwurfes im Rahmen der Anhörung erheblichen Widerstand gegen die im Referentenentwurf vorgeschlagene Deckelung der vorübergehenden Lotsdienstuntauglichkeit auf 12 Monate.

In der nachstehenden Stellungnahme wird auf die strittigen Punkte des Referentenentwurfes noch im Einzelnen eingegangen.

3. Stellungnahme im Einzelnen

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 3 Anforderungen an die Eignung der Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerber

(1) Eine Seelotsenbewerberin oder ein Seelotsenbewerber ist für die Zulassung als Seelotsenanwärterin oder Seelotsenanwärter gesundheitlich geeignet, sofern sie oder er

1. ein gültiges Seelotseignungszeugnis und
2. nach Feststellung der Seelotseignung durch eine Seelotseignungsuntersuchung die psychologische Eignung für den Seelotsdienst in einem psychologischen Eignungstest nachweist.

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

In der Begründung wird ausgeführt:

Absatz 1 regelt die Anforderungen an die gesundheitliche Eignung von Seelotsenbewerberinnen und Seelotsenbewerbern. Sie müssen dieselben Anforderungen wie Seelotsinnen und Seelotsen sowie Seelotsenanwärterinnen und Seelotsenanwärter erfüllen...

Der Bundesverband der See- und Hafenslotsen spricht sich für einen hohen Gesundheitsgrad der Bewerberinnen und Bewerber, sowie den der Anwärterinnen und Anwärter aus, um die Anfälligkeit für eine frühe Berufsunfähigkeit weitestgehend auszuschließen. Die zukünftigen Lotsen mit der Ausbildung nach LA1 werden 40 Jahre und mehr in einem unregelmäßigen Schichtdienst arbeiten müssen. Ohne eine besonders robuste psychische und körperliche Konstitution ist dieses Ziel nicht zu erreichen. Daher raten wir auch dringend von Kompromissen bei der Sehfähigkeit, insbesondere bei der Prüfung des Dämmerungssehens und der Blendempfindlichkeit, aber auch der psychologischen Eignung der Bewerber ab.

In der Begründung wird ausgeführt:

Der psychologische Eignungstest muss für die Zulassung als Seelotsenanwärterin oder als Seelotsenanwärter nur einmal absolviert werden; dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die den Test vor Beginn ihres Bachelor-Studiums der Fachrichtung Nautik absolvieren.

Wir vertreten die Auffassung, dass es der allgemeinen Lebenserfahrung widerspricht, einem 17-jährigen bereits die psychologische Eignung für den Seelotsenberuf auf Dauer zu bescheinigen. Es ist ein fließender Prozess, bis das Gehirn ausgereift ist und der Reifegrad „erwachsen“ erreicht wird. Es gibt Studien die belegen, dass dieser Prozess zum Teil erst im 30. Lebensjahr beendet ist. Auch für psychische Krankheiten wie Schizophrenie oder Suchtentwicklung sind Jugendliche anfälliger als reife, erwachsene Persönlichkeiten.

Wir empfehlen daher dem Ordnungsgeber, die beteiligten Fachleute (erneut) zu befragen und um schriftliche Stellungnahme zu bitten, ob eine aussagekräftige psychische Eignung für den Lotsenberuf schon mit 17 Jahren abschließend zu ermitteln ist.

C) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

Zu § 3 (1) Ziff. 1

Bittet der Bundesverband der See- und Hafenslotsen, die in der SeeLotsEigV. vorgesehenen hohe medizinische Eignungsnormen durchzusetzen. Allerdings mit der Maßgabe, dass ab dem 50. Lebensjahr die Anforderungen altersentsprechend angepasst werden.

Zu § 3 (1) Ziff. 2

Empfiehlt der Bundesverband der See- und Hafenslotsen, die psychologische Eignung für LA 1 -Bewerber mit einem Alter von weniger als 25 Jahren zweistufig auszuführen.

1. Bei der Bewerberinnen/Bewerberauswahl, 2. Vor der Zulassung zur Seelotsanwärterin, zum Seelotsanwärter.

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 6 Absatz 1, letzter Satz

Ablehnung der Seelotseignung, Widerspruchsausschuss

(1) Ist die untersuchte Person für den Seelotsberuf nicht geeignet oder vorübergehend nicht geeignet, stellt die zur Untersuchung befugte Ärztin oder der zur Untersuchung befugte Arzt eine Bescheinigung über das Nichterteilen des Seelotseignungszeugnisses aus und übermittelt der untersuchten Person die Bescheinigung; § 5 Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

Eine untersuchte Person ist dann vorübergehend nicht geeignet, wenn sie nach Einschätzung der Ärztin oder des Arztes in den nächsten zwölf Monaten nicht alle Anforderungen an die Seelotseignung erfüllen wird. Sechs Monate nach der ersten Untersuchung kann eine Zwischenuntersuchung durchgeführt werden.

In der Bescheinigung ist anzugeben, bis wann die untersuchte Person nach ärztlicher Einschätzung voraussichtlich vorübergehend nicht geeignet sein wird; die Bescheinigung darf nur für eine Gültigkeitsdauer von längstens zwölf Monaten ausgestellt werden.

(2) Gegen die Feststellung über die Nichteignung kann Widerspruch nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsprozessrechts erhoben werden. Den Widerspruchsbescheid erlässt der nach § 15 Absatz 2 des Seearbeitsgesetzes bei der Berufsgenossenschaft gebildete Widerspruchsausschuss. § 15 Absatz 2, 3 und 4 des Seearbeitsgesetzes und § 8 Absatz 1, 3, 5 und 6 der Maritime-Medizin-Verordnung gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bundeslotsenkammer eine Vorschlagsliste mit Namen fachkundiger Personen für die Berufung als Beisitzerin oder Beisitzer aus dem Kreis der aktiven Seelotsinnen und Seelotsen einreicht und die Berufsgenossenschaft aus dieser Liste geeignete Personen auswählt.

B. Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

In der Begründung ist unter B besonderer Teil zu § 6 zu lesen:

„Die Bescheinigung über die vorübergehende Nicht-Geeignetheit einer Seelotsin oder eines Seelotsen darf nur für eine Laufzeit von maximal 12 Monaten ausgestellt und nicht erneuert

werden. Bei einer darüber hinaus gehenden Ungeeignetheit kann nicht mehr von einem sich bessernden Gesundheitszustand der jeweiligen Seelotsin oder des jeweiligen Seelotsen ausgegangen werden. Die Begrenzung der Feststellung der vorübergehenden Ungeeignetheit einer Seelotsin oder eines Seelotsen stellt zudem sicher, dass die Solidargemeinschaft der Lotsenbrüderschaften nur für eine absehbare Zeit belastet wird. Damit wird die finanzielle Leistungsfähigkeit der Solidargemeinschaft der Lotsenbrüderschaften und die Funktionsfähigkeit des Seelotswesens als Ganzes gewahrt“.

Wie bereits unter „2. Grundlegende Bewertung des Verordnungsentwurfs“ ausgeführt wurde, verstößt nach unserer Auffassung die Begrenzung der Feststellung der vorübergehenden Ungeeignetheit einer Seelotsin oder eines Seelotsen auf 12 Monate gegen das Selbstverwaltungsrecht und die Verfassung der Lotsenbrüderschaften, sowie den Gedanken des Vertrauensschutzes. Die Bestandslotsen vertrauen darauf, dass sich die Rechtslage während der Dauer ihrer Bestallung nicht verändert. Auf dieser Grundlage finanzieren sie ihre erkrankten Kollegen bis zu zwei Jahre und mehr. Der Fortbestand dieser Rechtslage ist für eine Lotsenbrüderschaft schutzwürdig. Daher würde nach unserer Überzeugung eine Ermittlung der Auffassung der Mitglieder der Lotsenbrüderschaften ergeben, diese Deckelung auf 12 Monate nicht einzuführen.

Eine echte Solidargemeinschaft überlässt ein Brüderschaftsmitglied nicht nach 12 Monaten in eine ungewisse wirtschaftliche Zukunft, wenn noch Hoffnung auf Wiederherstellung der Lotsdiensttauglichkeit besteht.

Bei einer über 12 Monate hinaus gehenden Ungeeignetheit kann durchaus von einem sich bessernden Gesundheitszustand der jeweiligen Seelotsin oder des jeweiligen Seelotsen ausgegangen werden. Es gibt Erkrankungen, die eine längere Zeit als 12 Monate bis zur vollständigen Genesung bzw. Wiederherstellung der See- und Hafendiensttauglichkeit erfordern. Nur beispielhaft soll hier eine Leukämieerkrankung mit Stammzellenbehandlung genannt werden.

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafendienstboten

Aus dem Verordnungstext § 6 soll die Formulierung „die Bescheinigung darf nur für eine Gültigkeitsdauer von längstens zwölf Monaten ausgestellt werden“ gestrichen werden.

Der neu eingefügte Text sollte lauten:

... die Bescheinigung darf jeweils nur für eine Gültigkeitsdauer von längstens zwölf Monaten ausgestellt werden. Ist danach zu erwarten, dass sich der Gesundheitszustand der jeweiligen Seelotsin oder des jeweiligen Seelotsen weiter verbessert und von einer vollständigen Genesung ausgegangen werden kann, ist eine weitere Bescheinigung über eine 12-monatige vorübergehende Ungeeignetheit auszustellen.

A) Beabsichtigte Neuregelung

§ 6 Absatz 2 (Beisitzerin/Beisitzer)

(2) Gegen die Feststellung über die Nichteignung kann Widerspruch nach den allgemeinen Vorschriften des Verwaltungsprozessrechts erhoben werden. Den Widerspruchsbescheid

erlässt der nach § 15 Absatz 2 des Seearbeitsgesetzes bei der Berufsgenossenschaft gebildete Widerspruchsausschuss. § 15 Absatz 2, 3 und 4 des Seearbeitsgesetzes und § 8 Absatz 1, 3, 5 und 6 der Maritime-Medizin-Verordnung gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Bundeslotsenkammer eine Vorschlagsliste mit Namen fachkundiger Personen für die Berufung als Beisitzerin oder Beisitzer aus dem Kreis der aktiven Seelotsinnen und Seelotsen einreicht und die Berufsgenossenschaft aus dieser Liste geeignete Personen auswählt.

B) Stellungnahme des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

Damit auch die revierspezifische Fachkunde vorhanden ist, sollten die Beisitzer bei Nichteignung von Bestandslotsen aus der Bruderschaft der nicht geeigneten Person stammen.

C) Änderungsvorschlag des Bundesverbandes der See- und Hafenslotsen

Füge unterstrichenen Text ein:

.... dass die Bundeslotsenkammer eine Vorschlagsliste mit Namen fachkundiger Personen für die Berufung als Beisitzerin oder Beisitzer aus dem Kreis der aktiven Seelotsinnen und Seelotsen aus allen Bruderschaften einreicht und die Berufsgenossenschaft aus dieser Liste geeignete Personen aus der Bruderschaft des Widerspruchsführers auswählt.

Bundesverband der See- und Hafenslotsen

Der Vorstand

Hamburg, den 18. März 2022